



HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2018

Kleine Anfrage

des Abg. Degen (SPD) vom 22.05.2018

betreffend Leiterdeputat für Schulen mit mehreren Standorten

und

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Gemäß der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 19/1713 gewährt die Landesregierung Verbundschulen eine standortbezogene Zuweisung und einen Standortzuschlag für zusätzliche Koordinations- und Verwaltungsaufgaben. Bei Verbundschulen erhöht sich das Deputat für Schulleiterinnen und Schulleiter (Leiterdeputat) für jeden weiteren genehmigten Standort um drei Wochenstunden. Voraussetzung für die Gewährung sei ein paralleles Schulformangebot an den Standorten. Diese Voraussetzung führt in der Praxis zu kuriosen Bedingungen, so dass offenbar eine Schule, die an einem weiteren Standort zwar zahlreiche Klassen ausgelagert hat, aber dort aus pädagogischen Gründen nicht alle Jahrgangsstufen unterrichtet, keinen Zuschlag erhält, obwohl ihr dennoch umfangreiche Koordinations- und Verwaltungsaufgaben durch den zweiten Standort entstehen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Unter welchen Voraussetzungen erhält derzeit eine Schule einen Zuschlag zum Leiterdeputat, sofern die Schule über mehr als einen Standort verfügt?

Die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) vom 19. Mai 2017 regelt in § 4 Abs. 6, dass Verbundschulen für jeden weiteren genehmigten Standort ein um drei Wochenstunden erhöhtes Leiterdeputat erhalten.

Frage 2. Wie begründet die Landesregierung die Voraussetzung eines parallelen Schulformangebots an den Standorten, um den Zuschlag zu erteilen?

Der Zuschlag im Leiterdeputat wurde in die Pflichtstundenverordnung aufgenommen, um den Zusammenschluss von mehreren eigenständigen Schulen zu einem Schulverbund zu begünstigen. Durch einen solchen Zusammenschluss entfallen einige Deputatsstunden für die nicht mehr eigenständige Schule.

Frage 3. Verfügt eine Grundschule über einen weiteren Standort mit einer einzigen jahrgangsübergreifenden Klasse der Jahrgänge 1 bis 4, erhält sie dann den Zuschlag?

Frage 4. Verfügt eine Grundschule über einen weiteren Standort mit zwei jahrgangsübergreifenden Klassen (beispielsweise 1 und 2 sowie 3 und 4), erhält sie dann den Zuschlag?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Sie sind zu bejahen, sofern es Schülerinnen und Schüler in jedem einzelnen Jahrgang gibt.

Frage 5. Verfügt eine Grundschule über einen weiteren Standort an dem sechs jahrgangsbezogene Klassen (beispielsweise zweimal Klasse 1, zweimal Klasse 2 und zweimal Klasse 3) unterrichtet werden, die vierte Jahrgangsstufe jedoch aus pädagogischen Gründen alle am Hauptstandort unterrichtet werden, erhält sie dann den Zuschlag?

Aus den in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 genannten Gründen ist diese Frage zu verneinen.

Frage 6. Sollte die Grundschule im Fall von Frage 5 keinen Zuschlag erhalten, wie begründet die Landesregierung dies?

Frage 7. Fällt an einer Schule, wie in Frage 5 beschrieben, in der Regel weniger zusätzlicher Koordinations- und Verwaltungsaufwand für die Schulleitung an als beispielsweise an einer Schule, die weniger Klassen am weiteren Standort vorhält, dort aber alle Jahrgangsstufen (ggf. jahrgangsübergreifend) unterrichtet werden?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

An den Schulen findet sich eine breite Vielfalt unterschiedlicher Konstellationen. Beispielsweise gibt es Schulverbünde mit fünf Außenstellen oder etwa Schulen mit einer Außenstelle, bei denen die Jahrgangsstufen 1 und 2 am Hauptstandort und die Stufen 3 und 4 am Nebenstandort unterrichtet werden. Ein vollständiges paralleles Angebot an der Außenstelle dient bei der zentralen Stundenzuweisung als einheitliches Kriterium, den Zuschlag zu gewähren.

Wiesbaden, 26. Juni 2018

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz